



Marktgemeinde Trumau

Kirchengasse 6 • 2521 Trumau • Bezirk Baden • NÖ
marktgemeinde@trumau.at

Anmeldung Musikschule Trumau

Musikschüler/in

Familien- und Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
geboren am	

Erziehungsberechtigt

Familien- und Vorname	
Telefon	
E-Mail	

Anmeldung für das Schuljahr

--

bisheriges Unterrichtsfach

--

gewünschtes Unterrichtsfach

--

Monatstarife:

--

- | | | |
|--------------------------|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einzelunterricht Kind 25 min/Woche | € 50,-- / Person |
| <input type="checkbox"/> | Einzelunterricht Erwachsener 25 min/Woche | € 90,-- / Person |
| <input type="checkbox"/> | Einzelunterricht Kind 50 min/Woche | € 75,-- / Person |
| <input type="checkbox"/> | Einzelunterricht Erwachsener 50 min/Woche | € 125,-- / Person |
| <input type="checkbox"/> | Gruppenunterricht (2 Kinder) 50 min/Woche | € 50,-- / Person |
| <input type="checkbox"/> | Gruppenunterricht (3 Kinder) 50 min/Woche | € 40,-- / Person |

Ich erkläre mich mit den allgemeinen Bestimmungen (siehe Rückseite) für die Musikschule der Marktgemeinde Trumau einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Bestimmungen für die Musikschule in Trumau

1. Die vorliegende Vereinbarung regelt den Musikunterricht, der durch die Marktgemeinde Trumau administriert und organisiert wird.
2. Nicht transportable Instrumente werden von der Marktgemeinde Trumau zur Verfügung gestellt. Die Auswahl des Lehrpersonals obliegt der Marktgemeinde Trumau. Der Unterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Volksschule und der Vereinsräume Trumau statt.
3. Ein Erfolg der Ausbildung ist dann zu erwarten, wenn der/die SchülerIn regelmäßig den Unterricht besucht.
4. Für den Unterricht wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres (September bis Juni) eine Jahresgebühr, zahlbar in zehn Monatsraten, am Monatsanfang vom Lehrpersonal direkt eingehoben. Hinsichtlich der schulfreien Tage sind die Bestimmungen für die Volksschule Trumau maßgebend. Die Jahresgebühr ist unabhängig von der Zahl der Unterrichtseinheiten. Das heißt, dass unterrichtsfreie Tage wie Ferien oder Feiertage unberücksichtigt bleiben. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht durch den/die SchülerIn wird einem Austritt nicht gleichgehalten. Die Verpflichtung zum Besuch des Unterrichts bzw. zur Zahlung des Beitrages bleibt bestehen.
5. Der Musikunterricht beginnt jeweils in der dritten Schulwoche nach den Sommerferien. In den ersten beiden Schulwochen wird vom Lehrpersonal eine Stundeneinteilung bzw. ein Stundenplan erstellt.
6. Der Betrag lt. Tarif Musikschule wird 10 x im Jahr direkt vom Lehrpersonal eingehoben. Als Kind zählt eine Person, für die Kinderbeihilfe bezogen wird.
7. Pro Semester können zwei Unterrichtseinheiten von Seiten des Lehrpersonals entfallen. Darüber hinausgehende Versäumnisse müssen nach Vereinbarung nachgeholt werden.
8. Der Ausstieg ist, wenn es keine schwerwiegenden Gründe dafür gibt, ausschließlich mit dem Ende eines Semesters, nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Lehrpersonal möglich.
9. Ein Einstieg während des laufenden Schuljahres ist grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Lehrpersonal möglich.
10. Anmeldung können ausschließlich in schriftlicher Form im Gemeindeamt der Marktgemeinde Trumau erfolgen.
11. Beschwerden hinsichtlich des Unterrichts sind der Marktgemeinde Trumau vorzutragen.
12. In Disziplinarfällen oder bei völliger Nichteignung des Schülers/der Schülerin kann diese Vereinbarung nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal sowie der Marktgemeinde Trumau aufgehoben werden.
13. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer eines Schuljahres (September bis Juni). Anmeldungen müssen bis zum 15. August jedes Jahres erfolgen.
14. **Datenschutzmitteilung**
Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Anmeldung zur Musikschule verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten werden der Musikschule bekanntgegeben. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Trumau geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter www.trumau.at